

Beilage Y.

E n t w u r f

eines Gesetzes über die Ablösbarkeit der Zwangs = Gesinde = Dienste.

§. 1.

Alle Gesinde = Zwangsdienste, welche bisher an die Großherzogliche Kammer = oder an Privat = Güther, auf den Grund von Gesetzen, Erbregistern, Verträgen oder Herkommen persönlich geleistet wurden, sind ablösbar.

§. 2.

Bis zu Ende des Jahres 1823. steht es den Betheiligten frey, wegen Ablösbarkeit der Zwangsdienste einen Vertrag unter sich abzuschließen.

Nach jedesmaligem Abschluß eines solchen aber ist derselbe sofort zur Kenntniß der im §. 5. bestimmten Behörde zu bringen, welche letztere da, wo Lehngüther betroffen sind, an den Lehnhof und sonst bedenklichen Falls an die Landes = Direction zu berichten hat.

Eben so steht es während derselben Zeit sowohl dem Dienstberechtigten als dem Dienstpflichtigen frey, bey der im §. 5. benannten Behörde auf Ausmittelung der Entschädigung für die Ablösung, und darauf anzutragen, daß von dieser Behörde, nach erfolgter Ausmittelung, Versuche gemacht werden, einen Vertrag im Wege des Vergleichs zwischen den Betheiligten zu Stande zu bringen.

Die angerufene Behörde ist verbunden, das Gesuch sogleich vorzunehmen, und wird bey dessen Unterlassung den Oberbehörden deshalb verantwortlich.

§. 3.

Sobald die Mehrzahl der Dienstpflichtigen in einem Orte sich, nach legaler Zusammenberufung sämmtlicher Betheiligten, unter Aufsicht der Behörde, mit den Dienstberechtigten über die Bedingungen der Ablösung vereinigt hat, so wird dieser Verein für die nicht Einwilligenden dennoch verbind-

lich. Die Behörde hat letzteren dies legal zu eröffnen, und die Akten einzusenden.

§. 4.

Mit dem 1ten Januar 1824. tritt die §. 5. bestimmte Behörde ohne weitern Auftrag der Betheiligten, amtlich in der Art ein, daß sie selbst gegen den Willen — sey es der Dienstleistenden, sey es der Dienstempfangenden, — das Verfahren beobachtet, wie es die §. §. 6. (unter Zahl 2.) 7. 8. 9. vorgeichnen, und dadurch festsetzt, welche Entschädigung die dienstempfangende Herrschaft zu erhalten hat. Erklären sich die aufgeförderten Dienstleistenden dennoch nicht, ob sie Ablösung durch Kapital, oder durch Erbzins vorziehen? so tritt die letztere ein.

§. 5.

Die Behörde, bey welcher die §. 2. erwähnte Anzeige von den Betheiligten zu machen ist, unter deren Leitung die Vereinigung erfolgen soll, (§. 2.) und welche nach §. 4. amtlich eintritt, soll bestehen in dem Landrathe und dem Justizamte des Bezirks, welche deshalb hiermit Auftrag empfangen, und wenn es des Erstern eigene Besizung beträfe, mit in dessen amtlichen Stellvertreter. Die Direction der Akten hat das Bezirks = Justizamt zu übernehmen, da die Verathung von Rechts = Punkten fast überall nothwendig seyn wird.

§. 6.

Diese Behörde hat

- 1) geschlossene Privat = Vereine zu den Akten zu nehmen, zu prüfen, sie berichtlich anzuzeigen;
- 2) aufgefordert, dergleichen Vereine zu ermitteln, oder bey amtlichen Einschreiten ohne Aufforderung folgendes Verfahren zu beobachten.

Sie muß nämlich gerichtlich ermitteln und juridisch feststellen:

- a) Wer hat überhaupt Zwangsdienst auf das fragliche Gut zu leisten?



- b) auf wie lange?
- c) mit wie viel Personen jährlich?
- d) welche Dienste?
- e) gegen welche Kost? welchen Lohn?
- f) was kostet dieselbe Anzahl freien Gesindes?

§. 7.

Ist vorstehendes ermittelt, so hat die Behörde ferner den Aufwand beim Zwangsgesinde mit dem Aufwand beim freien Gesinde zu vergleichen, die Differenz aber nach Hundert von Fünf zu Kapital zu schlagen.

Dabei ist anzunehmen, daß freyes Gesinde um den vierten Theil mehr Nutzen bringe als gezwungenes, welches letztere in der Regel nur das Höchsthöthige mit Widerwillen thut. Daher ist von dem ausgemittelten Kapital Stocke ein Viertel abzuziehen.

§. 8.

Das nun erscheinende Kapital ist nach der Wahl der Dienstpflichtigen

- 1) entweder baar an die dienstempfangende Herrschaft abzutragen, oder
- 2) die Zinsen davon, zu vier vom Hundert, haften auf den Besitzungen der Dienstpflichtigen als Erbzins zu ewigen Zeiten.

In dem ersten Falle soll das Kapital in vier Theilen binnen vier Jahren abgetragen werden, jedoch die Zinsen zu vier vom Hundert von der Zeit des geschlossenen Vertrags laufen, weil die dienstempfangenden die fraglichen Dienste also gleich nicht mehr empfangen.

Diese Bestimmung schließt jedoch abändernde freye Uebereinkunft nicht aus.

§. 9.

Dienstpflichtig ist

- 1) entweder eine ganze Dorfschaft, oder es sind es
- 2) eine Anzahl einzelner Häuser.

Im ersten Falle ist die Ablösung Gemeindefache, und die Lasten der Ablösung fallen dann auch — nur zu einem gerin-

gern, billigmäßig zu bestimmenden Antheile — auf die Hausgenossen, wenn solche dem Dienstzwang unterlagen.

Die Vertheilung der Loskauffsumme geschieht wie bey andern allgemeinen Kommunlasten. Können sich die Glieder der Gemeinde mit den Hausgenossen wegen der letztern Beitrag nicht einigen, so bestimmt die Behörde solchen nach Billigkeit und mit Rücksicht auf die Dürftigkeit der Hausgenossen.

Wo über die Art der Aufbringung der Gemeindelasten eine Bestimmung fehlt, erstattet die Behörde Bericht an unsere Landes-Direction, welche das Nöthige festsetzen wird.

Zu 2. Sind — wie es der häufige Fall seyn wird — nur einzelne Häuser dienstpflichtig, so wird die Ablösung auf deren Besitzer vertheilt.

§. 10.

Wenn die Ablösenden die Ablösungssumme nicht sogleich abtragen, so soll den dienstempfangenden ein stillschweigendes Unterpfandrecht auf das sämmtliche Eigenthum der einzelnen Dienstpflichtigen wegen des Ablösungs = Kapitalbetrags und der Zinsen davon bis zur Abtragung zustehen.

Wählten die Ablösenden nach §. 8. die Ablösung durch Erbzins, so haftet dieser für alle Zeiten auf den Grundbesitzungen der einzelnen Beitragspflichtigen.

§. 11.

Den Besitzern der dienstempfangenden Lehngüther wird, zu Beförderung der guten Sache, uneingeschränkte Disposition über die Loskauffsumme verwilliget.

Nur bey den Lehen, wo die consentirten Schulden den vierten Theil des Werthes des Lehens übersteigen, müssen die Ablösungsgelder zu Abstoßung der Consens-Schulden verwendet werden. In dieser Rücksicht hat die Behörde frühzeitig Maasregeln wegen Hemmung der Zahlung zu nehmen und



an die Lehnhöfe resp. hier und zu Eisenach zu berichten.

Den Besigern derjenigen Dienststempfangenden Lehen, welche bey den Äfter-Lehnhöfen der Grafen zu Solms-Bildensfels und der Freyherrn von Werthern zu Lehn getragen werden, bleibt überlassen sich wegen der Loskaufgelder mit diesen Äfter-Lehnsherren zu vereinigen.

§. 12.

Läugnen die als dienstpflchtig Angesprochenen die ganze Verpflichtung, oder einen Theil derselben, so muß der, welcher die Verpflichtung behauptet, binnen sechs Monaten vom Tage an, wo die Befugniß gerichtlich ausgesprochen und verweigert wird, die geläugnete Verpflichtung zum Zwangsdienste auf dem Rechtswege fordern.

Unterläßt er dieß, so ist mit Ablauf des sechsten Monats das vermeinte Recht erloschen und zwar ohne alle Entschädigung.

Erhebt er Klage, so treten die Bestimmungen der Paragraphen 4. 6. 7. und 8. erst von dem Tage an in Anwendung, wo der Rechtsstreit durch Vergleich oder rechtskräftige Entscheidung sich endigt.

§. 13.

Beschwerden über die im fünften Paragraphen bestimmte Behörde, namentlich gegen das amtliche Einschreiten, ingleichen gegen die Bestimmung, wie die Ablösungssumme aufzubringen? gehen in der Regel an die Landes-Direction.

§. 14.

Durch Vertrag zwischen Grundherrschaft und Untersassen, können von heute an Gefindenzwang = Dienste nicht mehr gegründet werden. Eben so wenig durch Verjährung.

Unterbeilage Y.

Bericht der Landesregierung zu Weimar wegen Ablösbarkeit der Zwangsgefinde-Dienste, vom 27. October 1820.

Durchlauchtigster Großherzog 1c.

— — — — daß daher Unser Kom-

missar sich begnügen mußte, die von dem Mitgliede Höchstdero Kammer aufgestellte Art der Ermittlung zu Ablösung der Zwangsgefinde = Dienste zur Basis anzunehmen, da sie sich als practisch schon bewährt hatte, ferner, daß er gelegentlich an Ort und Stelle im Neustädtischen Notizen sammelte und auf dem Grund derselben einen Entwurf zu einem Gesetze über die Ablösbarkeit der Zwangsgefinde = Dienste fertigte.

Dieser Entwurf wurde von uns durchgegangen, und mit einigen Abänderungen glauben wir ihn sogleich Höchstdenen selbst zu weiterer Prüfung unterthänigst vorlegen zu dürfen.

Folgende Bemerkungen seyen uns dazu noch erlaubt:

1.

Die höchste Absicht und die Veranlassung von Seiten des getreuen Landtages sprach nur von dem Neustädtischen Kreise. Da aber abweichende Gesetze in den einzelnen Theilen des Großherzogthums immer ein Mangel sind, und wir namentlich solchen oft fühlen, so haben wir uns gestattet, den Entwurf auf das ganze Großherzogthum zu richten.

2.

Dagegen beschränkt sich das Gesetz nur auf Gefinde = Dienstzwang, während das höchste frühere Rescript auch der Frohnen erwähnt. Es war uns aber glaubhaft versichert, daß die höchste Ansicht vor der Hand nur auf jenen Zweig des Dienstzwanges gerichtet sey. Geht das Gesetz durch, bewährt es sich in der Anwendung, so wird ihm um so leichter ein ähnliches Gesetz wegen der Frohnen überhaupt folgen können. Wollte man aber jetzt schon beides verbinden, so dürften nur dieselben Grundsätze, wegen Ausmittelung; welche Dienste vorhanden seyen? in welcher Art? gegen welche Entschädigung? dann die Verwandlung der Differenz in ein ablösbares Kapital, angeordnet werden.

3.

Zum ersten Paragraphen geben wir anheim, ob nicht solcher bloß von Dienstempfangenden innerhalb des Großherzogthums sprechen soll?

4.

Zu dem zweiten Paragraphen erwähnen wir, daß unser Kommissar früher einen Zeitraum von 5 Jahren vorgeschlagen hatte, während wir meinen, 3 Jahre umfaßten hier hinreichende Zeit zu dem beabsichtigten Zwecke.

5.

Ohne die Bestimmung des §. 3., welcher die Minorität zum Beitritte zwingt, fürchten wir, möchte der fast nie zu einigende Wille einer Gesamtheit der guten Absicht zu oft hindernd entgegen treten. Daß dieser Minorität nichts drückendes aufgezwungen werde, dafür bürgt einmal die jetzige Wachsamkeit des Bauers, seine Reigung zur Emancipation, dann die Behörde, von der wir

6.

deshalb im fünften Paragraphen die Patrimonial-Gerichte ausschlossen, weil deren Directoren, ihrer Natur nach, in einem zu nahen Verhältnisse zu der Gutsherrschaft stehen.

7.

Anfangs waren wir der Meinung, das Gesetz solle nur die Ablösbarkeit aussprechen, nicht den absoluten Zwang dazu; allein wir haben später die Ueberzeugung gewonnen, daß im ersten Falle, viele Gesinnszwangs-Dienste bestehen bleiben würden; theils aus Anhänglichkeit der Dienstempfangenden an das Alte, Hergebrachte, wahrcheinlicher noch aus der von den Dienstkleinenden gegen unsern Kommissar unverholten ausgesprochenen Meinung, daß die Zeit ihnen Erlösung von den persönlichen Diensten ohne alle Entschädigung an die Dienstempfangenden bringen werde.

Daher die Bestimmung des vierten Pa-

ragraphen und der andern damit zusammenhängenden.

8.

Im achten Paragraphen enthält der erste Entwurf unter Zahl 2., daß die Erbzinßen entweder in Geld oder Natural-Zinßen bestehen könnten; einige Mitglieder unter uns meinten aber, die Natural-Zinßen könnten wieder zu dem Wunsche der Ablösbarkeit führen. Vier Jahre Zeit zu Abtragung des Kapitals lassen zu müssen, hielten wir für eben so billig in Bezug auf die Dienstablösenden, als die Verzinsung für den Dienstempfangenden, welchen sogleich die Ausgabe für freyes Dienstgesinde lastet.

9.

Ob die Ablösung nach den Häusern, ob nach den Aekern repartirt werden solle, haben wir bey den, nach Verschiedenheit des Dertlichen, so sehr abweichenden Rücksichten im neunten Paragraphen absichtlich, nicht bestimmt, vielmehr es besser geachtet, die Dertlichkeit, die Billigkeit eintreten zu lassen. In Bezug auf Hausgenossen läßt sich eben so viel für, als gegen ihre Benziehung sagen. Sie haben keinen Heerd, keinen bleibenden Wohnort, sie zahlen also nicht für ihre Kinder und Nachkommen, sie haben kein liegendes Guth, das wegen der losgekauften Verbindlichkeit an Werth gewönne. Auf der andern Seite ist in der Regel Zwangsdienskt wohl rein persönliche Verbindlichkeit.

10.

In dem ersten Entwurfe des Kommissars war §. 11. vorgeschlagen: nur bei freyen Erblehn sollte die Ablösungs-Summe freyes Eigenthum des dienstempfangenden Lehns werden; dagegen solche bei andern Lehnen zu Verbesserung des Lehns verwendet, die Verwendung bey dem Lehnhofe nachgewiesen werden; oder es sollte eine Abfindung mit dem Lehnherren eintreten.

Bei dem Vortrage darüber meinte man aber, die Abänderung werde in Cr. K. G.



höchster Absicht liegen, und viel zu Beförderung der guten Sache beitragen.

Nur den Privat = Rechten der Afters-Lehnhöfe glauben wir, nichts absolut entziehen zu dürfen, setzen aber auch diese Stelle zu näherer Prüfung unterthänigst aus.

B e y l a g e Z.

Unterthänigste Erklärungsschrift

des getreuen Landtags

vom 18. Januar 1821.

die Ablösbarkeit der Zwangs = Gesinde = Dienste im Großherzogthume Sachsen = Weimar Eisenach betr.

Wenn Ihre K. H. den von dem getr. Landtage im 6. Punkte der Intercessionals = Schrift d. d. Schloß = Dornburg, 2. Febr. 1819. gemachten Antrag, Ablösbarkeit der Zwangs = Gesinde = Dienste betreffend, huldreichst berücksichtigten, und ihm durch das höchste Dekret, vom 10. Decbr. 1820. einen Gesetzes = Entwurf zu seiner Erklärung mittheilen ließen, so kann der getr. Landtag sich dadurch nur zu dem ehrerbietigsten Danke verpflichtet fühlen.

Derselbe hat diesem Gegenstande volle Aufmerksamkeit gewidmet, und nimmt den mitgetheilten Gesetzesentwurf nur mit wenigen Modificationen um so freudiger an, als er dadurch die Eigenthumsrechte möglichst beachtet und doch ein Verhältniß für immer aufgehoben sieht, welches bey fortschreitender Bildung der Verpflichteten von den Berechtigten selbst nicht mehr gewünscht werden kann. Er verkennt aber deshalb nicht den wesentlichen Unterschied eines solchen Verhältnisses von den bestehenden, die nothwendige persönliche Freyheit des Verpflichteten nicht beschränkenden Frohne = Verhältnissen, glaubt aber auch um so zuverlässiger darauf rechnen zu dürfen, daß in dem angenomme-

nen Zeitraum von drey Jahren die bey weiten meisten Zwangs = Gesinde = Dienste auf dem Wege des Vergleichs werden aufgehoben werden.

Die Modificationen, von welchen der getr. Landtag seine Zustimmung in das vorliegende Gesetz abhängig macht, sind folgende:

- 1) Ob schon wegen der verschiedenartigen Beschaffenheit der Güther, wegen der größern oder geringern Zahl der Dienstbedürftigen eine höchste oder mindeste Summe des Ablös = Quantum im allgemeinen nicht in Vorschlag gebracht werden kann, so ist es doch unerläßlich nothwendig, dasselbe in jedem einzelnen Falle nach dem in §. 6. und 7. des Gesetzesentwurfes enthaltenen Grundsätzen auf die möglichst billige Summe auszumitteln, damit der Zweck der Ausgleichung auch bey der ärmern Classe, der wenigstens der Mehrbetrag des bey dem freywilligen Vermietten gezogenen Lohns hierzu zu Gebote stehen wird, befördert werde.
- 2) Nach dem §. 8. des Gesetzesentwurfes sollen die Ablösenden die Ablösung = Summe entweder sogleich bezahlen oder das Ablösung = Kapital jährlich verintressiren.

Dieses würde zu nicht geringer Benachtheiligung derjenigen Hausbesitzer führen, die entweder keine Kinder haben oder deren Kinder bereits Zwangsdiensle leisten.

Der getr. Landtag glaubt daher zu allgemeiner Befriedigung der dabei Betheiligten seine beyfällige Erklärung noch von der Bedingung abhängig machen zu müssen, daß nach erfolgter Ausmittlung des auf jedes Haus kommenden Ablös = Quantum durch die bestimmte Behörde, den Bewohnern des Hauses in dem Falle, daß sie ihre Dienstpflicht entweder schon erfüllt haben, oder noch nicht dienstpflchtig sind, die alsbaldige Bezahlung oder Verintressirung jenes Quan-

tums nicht sofort angenommen, sondern ihnen verkattet werde, damit so lange Anstand zu nehmen bis der Zeitpunkt eintritt, wo wirklich Zwangsdienste aus diesem Hause zu leisten wären, wobei jedoch noch besonders zu bestimmen seyn dürfte, daß nicht bloß Corporationen sondern jedem Einzelnen abzulassen nachgelassen, und der Dienstberechtigte verpflichtet sey, das Ablösungs-Kapital zu jeder Zeit anzunehmen.

Wenn Ihre K. H. diese gewiß zur gemeinsamen Befriedigung führenden Bemerkungen beysällig aufzunehmen und den Gesesentwurf abändern zu lassen huldreichst geruhen werden, so dürfte der sofortigen Bekanntmachung dieses wohlthätigen Geses irgend ein Bedenken nicht entgegen stehen.

ic.

Beilage AA.

Untertänigste Erklärungsschrift

des getreuen Landtags,

vom 20sten Januar 1819.

die Aufhebung des Spielkarten = Monopols betreffend.

Wenn Ihre K. H. den Antrag des getreuen Landtags in der untertänigsten Intercessional = Schrift d. A. Dornburg am 2. Februar 1819. wegen Aufhebung des Spielkarten = Monopols zu berücksichtigen, und das Gutachten Großherzogl. Landes-Direction durch das höchste Decret vom 10. December 1820. mittheilen zu lassen gnädigst geruhet haben, so kann der getreue Landtag sich nur zu dem lebhaftesten Danke verpflichtet fühlen.

Bei nochmaliger Berathschlagung über diesen Gegenstand hat er die doppelte Abgabe bei dem Verkauf der Spielkarten im Blick behalten, nemlich Impost und Stem-

pel, und wenn es ihm mehr zweckmäßig schien, daß die im Impost = Regulatorio ausgesprochene Abgabe von Spielkarten ferner wie zeither in die Landeskasse fließen möchte, so konnte er diesen Grundsatz mit der zeitler gemachten Anwendung nicht vereinigen, nach welcher der Stempelbetrag von den abgesetzten Spielkarten zu lokalen nicht Landeszwecken, nämlich zu Unterstützung des Laternen = Instituts und der Almosen = Kasse in der Großherzoglichen Residenzstadt Weimar, ferner der Almosen = Kassen in den Städten Eisenach, Jena, Ilmenau und Buttstädt verwendet worden ist, weil jeder Ort eben sowohl seine Institute aus eigenen Mitteln zu erhalten, als nach bestehenden Gesetzen verbunden ist, für seine Armen zu sorgen.

Durch diesen Grundsatz erledigen sich die in dem Berichte Großherzoglicher Landes-Direction und der Großherzoglichen Immediat = Kommission über das Armen = Wesen zu Eisenach enthaltenen Bedenken und Anfragen, und der getreue Landtag trägt daher ehrerbietigst darauf an: daß das Spielkarten = Monopol nunmehr aufgehoben, der Spielkarten = Handel überall freigegeben, der Impost von abgesetzt werdenden Karten in die Landschafts = Kasse fließen, der Kartensempel aber, als Landes = Abgabe gänzlich cessiren, und der Residenzstadt Weimar so wie jeder andern beteiligten Stadt, welche durch Aufhebung des Spielkarten = Monopols die zeitherigen Zuflüsse zu ihrer Almosen = Kasse verliert, überlassen bleiben möge, wegen lokaler Erhebung des Spielkarten = Stempels und Verwendung desselben, zu irgend einem gemeinnützigen Zwecke, bey dem getreuen Landtage begründete Anträge zu stellen.

ic.